

ZULASSUNGSORDNUNG

für

BACHELORSTUDIENGÄNGE

IM FACHBEREICH GESUNDHEIT & SOZIALES

Gesundheit und Management für Gesundheitsberufe (B.Sc.)

Gesundheits- und Krankenpflege (B.Sc.)

Medizinpädagogik (B.A.)

Physician Assistance (B.Sc.)

Physician Assistance für Gesundheitsberufe (B.Sc.)



Zulassungsordnung für Bachelorstudiengänge im Fachbereich Gesundheit & Soziales

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3 Bewerbungsverfahren und einzureichende Dokumente	3
§ 4 Hochschulinternes Auswahlverfahren	4
§ 5 Zulassung zum Studium	4
§ 6 Zulassungsausschuss für den Bachelorstudiengang	5
§ 7 Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheid, Nachrückverfahren	5
§ 8 Inkrafttreten	5

Hinweis:

Die nachstehend verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Auf die durchgängige Verwendung der weiblichen und männlichen Form wird aus stilistischen Gründen verzichtet.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Zulassungsordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen, den Zulassungsantrag beziehungsweise die Bewerbung und das hochschulinterne Auswahlverfahren für die Bachelorstudiengänge Gesundheit und Management für Gesundheitsberufe, Gesundheits- und Krankenpflege, Medizinpädagogik, Physician Assistance und Physician Assistance für Gesundheitsberufe im Fachbereich Gesundheit & Soziales.

(2) Diese Zulassungsordnung ergänzt den Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Studiengänge des Fachbereichs Gesundheit & Soziales und die Besonderen Teile der Prüfungsordnungen für die vorgenannten Bachelorstudiengänge.

§ 2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Zum jeweiligen Bachelorstudiengang wird in Ergänzung zu § 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge an der Hochschule zugelassen, wer die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Ordnung erfüllt. Bei den Studiengängen Angewandte Physician Assistance für Gesundheitsberufe, Medizinpädagogik sowie Gesundheit und Management für Gesundheitsberufe gelten darüber hinaus studiengangsspezifische Zugangsordnungen, die zu erfüllen sind.

§ 3 Bewerbungsverfahren und einzureichende Dokumente

(1) Der Bewerbung sind in der Regel folgende Dokumente und Unterlagen in deutscher Sprache oder beglaubigter Übersetzung beizufügen:

- Amtlich beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung
 - Tabellarischer und unterzeichneter Lebenslauf
 - Ein aktuelles digitales Lichtbild
 - Exmatrikulationsbescheinigung (bei Vorstudium)
 - Krankenversicherungsbescheinigung oder ggf. Befreiungsbescheinigung der gesetzlichen Krankenversicherung
- a) Darüber hinaus werden im Studiengang Gesundheit und Management für Gesundheitsberufe folgende Dokumente benötigt:
- Unterzeichnetes Motivationsschreiben
 - Amtlich beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses einer dreijährigen Berufsausbildung im Gesundheitsbereich
 - Kopie der Berufsurkunde
- b) Darüber hinaus wird im Studiengang Gesundheits- und Krankenpflege folgendes Dokument benötigt:
- Unterzeichnetes Motivationsschreiben
 - Ausbildungsvertrag mit der Agnes-Karll-Schule
- c) Darüber hinaus werden im Studiengang Medizinpädagogik folgende Dokumente benötigt:
- Unterzeichnetes Motivationsschreiben
 - Amtlich beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses einer geregelten Berufsausbildung im Gesundheitsbereich
 - Kopie der Berufsurkunde
- d) Darüber hinaus werden im Studiengang Physician Assistance folgende Dokumente benötigt:
- Unterzeichnetes Motivationsschreiben
 - (Haus-)Ärztliches Attest über die physische und psychische Gesundheit zur Eignung für den Beruf des Arztassistenten

- Polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate zu Beginn des Studiums)
 - Bescheinigung über 120 Stunden Pflegepraktikum im Bereich der stationären Pflege (kann auf schriftlichen Antrag im Laufe der ersten zwei Semester nachgeholt werden)
- e) Darüber hinaus werden im Studiengang Physician Assistance für Gesundheitsberufe folgende Dokumente benötigt:
- Unterzeichnetes Motivationsschreiben
 - Amtlich beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses einer Berufsausbildung im Gesundheitsbereich
 - Kopie der Berufsurkunde
- (2) Werden erforderliche Dokumente im Rahmen einer Bewerbung nicht eingereicht, muss der Grund in den Bewerbungsunterlagen aufgeführt und ein voraussichtlicher Nachreichetermin angegeben werden.
- (3) Für ausländische Bewerber: Die Hochschule behält sich vor, die Bewerber zu einem separaten Test der Deutschkenntnisse einzuladen. Gute Deutschkenntnisse, in der Regel C1-Niveau nach dem Europäischen Referenzrahmen, werden an dieser Stelle erwartet.

§ 4 Hochschulinternes Auswahlverfahren

Das hochschulinterne Auswahlverfahren der Bachelorstudiengänge dient der Prüfung notwendiger Kompetenzen, Fertigkeiten und Fähigkeiten, die für die Zulassung zum Studium erforderlich sind. Zuständig ist der Zulassungsausschuss für den Bachelorstudiengang gem. § 6 dieser Ordnung.

§ 5 Zulassung zum Studium

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen gem. §§ 2-4 erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Bewerbung. In den Studiengängen Gesundheits- und Krankenpflege sowie Gesundheit und Management für Gesundheitsberufe erfolgt die Zulassung nach einer eignungsabhängig gestuften Rangfolge.
- (2) Nimmt ein Bewerber den ihm angebotenen Studienplatz nicht an, kann der freiwerdende Studienplatz durch nachträgliche Entscheidung des Zulassungsausschusses anhand der Kriterien nach (1) neu vergeben werden.
- (3) In der Regel erfolgt die Zulassung für das erste Fachsemester. Eine Zulassung zu einem höheren Fachsemester kann nach Maßgabe einer Entscheidung des Prüfungsausschusses der Hochschule erfolgen.
- (a) Eine Zulassung zu einem höheren Semester ist im Studiengang Gesundheits- und Krankenpflege nicht vorgesehen.
- (4) Eine Zulassung zum Studium ist ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen gem. §§ 2, 3 und 4 nicht vorliegen oder der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes einen Bachelorgrad in diesem bzw. einem vergleichbaren Studiengang erworben hat.
- (5) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Studierende die Zulassung zum Studiengang zu Unrecht erworben hat bzw. die Zulassung auf der Grundlage falscher Angaben im Bewerbungsverfahren erfolgte.
- (6) Die Zulassung erfolgt je nach Aufnahmerhythmus des Studiengangs zum 01. September (Wintersemester) bzw. 01. März (Sommersemester) des Jahres, soweit ein Start im Sommersemester für den jeweiligen Studiengang vorgesehen ist.

§ 6 Zulassungsausschuss für den Bachelorstudiengang

- (1) Für jeden Studiengang wird ein Zulassungsausschuss eingerichtet. Mitglieder sind der Studiendekan des Bachelorstudiengangs, ein im Studiengang lehrender Professor sowie ein im Studiengang lehrender Hochschuldozent oder ein im Studiengang lehrender wissenschaftlicher Mitarbeiter.
- (2) Den Vorsitz übt der Studiendekan des jeweiligen Studiengangs aus. Der Vorsitz ist für die Benennung und Zusammensetzung des Zulassungsausschusses nach (1) verantwortlich.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Zulassungsausschusses ist auf unbestimmte Zeit festgelegt.
- (4) Abweichungen vom beschriebenen Zulassungsverfahren kann der Zulassungsausschuss zur Vergabe von Studienplätzen unter Beachtung der Hochschulgesetzgebung beschließen.

§ 7 Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheid, Nachrückverfahren

- (1) Nach Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen gem. §§ 2 und 3 und nach positivem Durchlaufen des hochschulinternen Auswahlverfahrens nach § 4 erteilt die Hochschule schriftlich die Zulassung zum jeweiligen Bachelorstudiengang.
- (2) Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid von der Hochschule.
- (3) Bewerber, die sich im Nachrückverfahren befinden und durch eine nachträgliche Zulassungsentscheidung zum Studium zugelassen werden, werden gem. (1) schriftlich benachrichtigt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am 11.04.2018 in Kraft.